

Schiedsrichterordnung des Bezirkhandballverband Mecklenburg-West e.V. (SRO BHV M-W)

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Organisation und Aufgaben**
- § 3 Nachwuchsschiedsrichter**
- § 4 Schiedsrichteransetzung**
- § 5 Aus- und Weiterbildung**
- § 6 Leistungsgrundsatz**
- § 7 Schiedsrichterpflichten**
- § 8 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter**
- § 9 Ausweise im Schiedsrichterwesen und Statistik**
- § 10 Schiedsrichtersoll**
- § 11 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls**
- § 12 Finanzielle Ausstattung des Schiedsrichterwesens**
- § 13 Schlussbestimmungen**

Hinweis

In der Schiedsrichterordnung des BHV M-W ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, dass geschlechterspezifisch zu unterscheiden ist. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Schiedsrichter.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist ein unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des BHV M-W.
- (2) Spiele müssen von ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft verpflichtet dem BHV M-W, vertreten durch den Schiedsrichterwart, die gemäß § 10 geforderte Anzahl an Schiedsrichtern zu melden.
- (4) Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und der Spielordnung des DHB sowie den Zusatzbestimmungen des BHV M-W ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.
- (5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein des BHV M-W (Schiedsrichter können mehreren Vereinen angehören, jedoch nur von einem Verein gemeldet werden),
 - b) der nachgewiesene erfolgreiche Abschluss der Ausbildung und die Teilnahme an jährlichen Weiterbildungsmaßnahmen,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab dem 12. Lebensjahr.
- (6) Eine Trainerlizenz legitimiert nicht zum Leiten von Spielen. Einzig und allein die in §1 Abs (5) festgelegte Definition gilt.

§ 2 Organisation und Aufgaben

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im Zuständigkeitsbereich des BHV M-W ist gemäß § 33 der Satzung des BHV M-W der Schiedsrichterausschuss.
- (2) Der Schiedsrichterwart wird vom Bezirkstag als Mitglied des Bezirks-Vorstandes und als Mitglied der Spielkommission gewählt.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Schiedsrichterwart des Bezirkes als Vorsitzenden
 - b) dem Beauftragten für Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung

- c) dem Beauftragten für Schiedsrichtergewinnung
- d) dem Jugendkoordinator

Der Schiedsrichterwart kann, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt,

- e) einen Ansetzer für den Spielbetrieb
- f) einen Verantwortlichen für Schiedsrichterbeobachtung

in Abstimmung mit dem Vorstand bestellen.

Die Schiedsrichter des Bezirks BHV M-W wählen für 3 Jahre

- g) einen Schiedsrichter-Sprecher.

Einzelne Ämter können, wenn der SR-Wart es für nicht notwendig erachtet, zeitweise unbesetzt bleiben.

- (4) Der Schiedsrichterwart des BHV M-W schlägt dem Bezirks-Vorstand den Schiedsrichterlehrwart, den Beauftragten für Schiedsrichtergewinnung und den Jugendkoordinator zur Berufung vor. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.
- (5) Der Schiedsrichterwart entscheidet ab wann das Amt des Schiedsrichtersprechers ausgefüllt werden soll.
- (6) Der Schiedsrichterwart des BHV M-W informiert die gewählten Vereinsvertreter getroffene Entscheidungen und Regeländerungen.
- (7) Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für
 - a) die Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten,
 - b) die Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf Bezirksebene eingesetzten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbetreuer,
 - c) die Erstellung von Regelungen zum Auf- und Abstieg der SR-Gespanne und die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit,
 - d) die Nominierung der Schiedsrichter für den Einsatz im HVMV
 - e) die Ansetzung der Schiedsrichter,
 - f) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und weiteren Weiterbildungsmaßnahmen,

- g) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter,
- h) die Erteilung der Schiedsrichter-Ausweise.

Sofern es erforderlich ist:

- i) den Einsatz von Zeitnehmer/Sekretär,
 - j) den Einsatz der Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbetreuer,
- (8) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt weiter
- a) die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterwarten und Schiedsrichterlehrwarten der anderen BHV´s und des HVMV, sowie deren am Spielbetrieb beteiligten Vereinen,
 - b) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit der Schiedsrichter
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretär,
 - für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung des allgemeinen Verständnisses und Akzeptanz des Schiedsrichterwesens.
- (9) Die vom DHB und HVMV erlassenen Ordnungen und Richtlinien für das Schiedsrichterwesen sind auch im Bereich des BHV M-W gültig, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (10) Der Schiedsrichterausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 3 Nachwuchsschiedsrichter

- (1) Ein Hauptanliegen des Schiedsrichterausschusses ist die Gewinnung, Aus- und Weiterbildung, sowie die Betreuung von Nachwuchsschiedsrichtern.
- (2) Als Nachwuchsschiedsrichter gilt, wer zwischen 12 und 20 Jahre alt ist oder wer die ersten zwei Jahre als Schiedsrichter aktiv ist.
- (3) Um die Zielgruppe der Nachwuchsschiedsrichter zu erweitern und die Chancen des frühzeitigen Erfahrungsammelns zu ermöglichen, soll bereits das Leiten von Spielen auf Kreisebene ab dem zwölften Lebensjahr möglich sein. Hierbei gelten folgende Einschränkungen:
 - a) 12 bzw. 13-Jährige dürfen nur F- und E-Jugendspiele leiten,
 - b) 14-Jährige dürfen nur bis einschließlich zur D-Jugend Spiele leiten.

- c) Jugendliche die nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben dürfen keine Erwachsenenspiele leiten,
 - d) die unter a) u. b) genannten Jugendlichen sollten vor allem über spezielle Turniere gezielt an ihre Aufgabe herangeführt werden.
 - e) über Ausnahmen der Punkte a), b) und c) entscheidet der Schiedsrichterausschuss
- (4) In Kinder- und Jugendspielen sollen nur Nachwuchsschiedsrichter zum Einsatz kommen. Im Rahmen von Coachingmaßnahmen können auch Schiedsrichter, die keine Nachwuchsschiedsrichter sind, zu Vorführzwecken Kinder- und Jugendspiele leiten. Nachwuchsschiedsrichter sollen dabei mindestens zwei Drittel der Spiele leiten. Für die Betreuung der Schiedsrichter während ihrer jungen Laufbahn müssen die Vereine ein Betreuungskonzept vorweisen können, optimal ist ein Schiedsrichterkonzept für den Verein. Als Grundlage für die möglichst objektive Beurteilung eines akzeptablen Betreuungskonzeptes dienen die Bedingungen, die der Schiedsrichterausschuss festlegt.

§ 4 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Ansetzung für die Erwachsenenspiele und Spiele der MJA/WJA auf Bezirksebene, sowie die Endrunden, Aufstiegsspiele und durch den Bezirk organisierten Veranstaltungen werden durch den Schiedsrichterwart bzw. dem Ansetzer für den Spielbetrieb des BHV M-W vorgenommen. Die Ansetzung aller anderen Kinder- und Jugendspiele auf Bezirksebene werden durch den Heimverein vorgenommen. Hier gelten die besonderen Festlegungen nach §3 Absatz 4.
- (2) Grundsätzlich gilt der Spielauftrag der höheren Spielklasse. Die Schiedsrichter sind jedoch verpflichtet, den Schiedsrichterwart der niedrigeren Spielklasse unverzüglich über diesen Einsatz zu informieren. Es ist Schiedsrichtern nicht gestattet, Spielaufträge für eine höhere Spielklasse aufgrund einer Ansetzung in einer niedrigeren Spielklasse zurückzugeben.

§ 5 Aus- und Weiterbildung

- (1) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, die älter als 20 Jahre sind, obliegt dem Beauftragten für Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung. Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter des Nachwuchskaders (12-20 Jahre) obliegt dem Jugendkoordinator. Das Recht zur Abnahme von Schiedsrichter- und Zeitnehmer/Sekretär-Prüfungen haben die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses des BHV M-W. Für die Ausbildung der Zeitnehmer/Sekretäre und die Abnahme der Prüfung selbiger können bei Bedarf weitere geeignete Sportfreunde befristet für diese Aufgabe durch den Schiedsrichterausschuss berufen werden.

- (2) Die Weiterbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter finden jährlich statt. In der Regel werden zwei Weiterbildungslehrgänge durchgeführt, dabei ist die Teilnahme an mindestens einem Lehrgang verpflichtend. Die Lehrgänge des Nachwuchskaders werden durch den Jugendkoordinator gesondert festgelegt. Die Weiterbildungsmaßnahmen für Zeitnehmer/Sekretäre finden alle zwei Jahre statt. Hierzu werden gesonderte Lehrgänge in Zusammenarbeit mit dem HVMV organisiert.
- (3) Alle Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre sind verpflichtet an den für sie vorgesehenen Lehrgängen teilzunehmen. Werden die Lehrgänge nicht besucht bzw. das Lehrgangziel nicht erreicht, erfolgt keine Zulassung als Schiedsrichter bzw. Zeitnehmer/Sekretär für die aktuelle Prüfungsperiode.
- (4) Für Nachwuchs- und HVMV-Anschlusskader (Aufstieg auf Landesebene ist angestrebt) soll jährlich eine gesonderte Zwischenschulung stattfinden. Ggf. finden zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis statt.

§ 6 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. Es gibt folgende Leistungsklassen:
 - a) Internationaler Kader (IHF, EHF),
 - b) Kader der 1. und 2. Bundesliga,
 - c) Kader der 3. Liga,
 - d) Kader der 4. Liga (zwischenverbandlicher Wettbewerb),
 - e) Landeskader HVMV,
 - f) Nachwuchskader HVMV
 - g) Anschlusskader BHV M-W (A-Kader)
 - h) Bezirkskader (B-Kader)
 - i) Nachwuchskader BHV M-W.
- (2) In der Regel wird ein Schiedsrichter in den untersten Kader eingestuft. Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder eine niedrigere Klasse ist leistungsabhängig.
- (3) Neutrale Schiedsrichterbeobachtungen werden zielgerichtet durchgeführt. Die Schiedsrichterbeobachtungen werden durch den Schiedsrichterausschuss durchgeführt. Bei Bedarf können weitere geeignete Sportfreunde befristet für diese Aufgabe durch den Schiedsrichterausschuss berufen werden.

- (4) Schiedsrichter des Anschlusskaders und des Nachwuchskaders BHV M-W sollen besonders beobachtet werden. Besonders für den Nachwuchskader BHV M-W sollen Turniere im Saisonverlauf als Maßnahme für Beobachtung und Coaching genutzt werden.
- (5) Schiedsrichter des Anschlusskaders und des Nachwuchskaders BHV M-W, die sich für den Aufstieg auf Landesebene oder eine höhere Liga empfohlen haben, sollen sich zusätzlich - vor der Teilnahme an dem Lehrgang dieser Ebenen - einem Leistungstest (Theorie und Praxis) beim Schiedsrichterausschuss des BHV M-W unterziehen.
Auch die Kader (1) e) und f) sollten diesen Lehrgang und Test nutzen, um bei möglicher Nichterfüllung der Anforderungen des HVMV noch die Möglichkeit der Spielleitung im Bezirk zu haben.

§ 7 Schiedsrichterpflichten

- (1) Die Schiedsrichter leiten die Spiele nach den Internationalen Spielregeln unter Berücksichtigung der von den jeweiligen Verbänden erlassenen Regelungen. Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.
Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidung darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen.
- (2) Jeder Schiedsrichter hat seine Freimeldungen termingerecht dem Schiedsrichterwart zu melden. Nur zu angegebenen Terminen muss nicht mit Ansetzungen gerechnet werden. Zu allen anderen Terminen gilt er als einsetzbar. Ansetzungen können aufgrund von Veränderungen auch kurzfristig erfolgen.
- (3) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt werden, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, dann ist das Spiel beim Schiedsrichterwart abzusagen. Als begründete Verhinderung gelten plötzliche Dienstaufträge bzw. Erkrankung. In beiden Fällen ist auf Anforderung des Schiedsrichterwartes eine Dienst- bzw. ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Nimmt ein Schiedsrichter Ansetzungen zu Zeiten, an denen er nach Abs.2 einsetzbar gewesen wäre, nicht wahr oder erfolgt keine Absage nach Abs.3, wird das Fernbleiben als Nichtantreten gewertet und kann gemäß § 8 sanktioniert werden. Tritt ein Schiedsrichter zum dritten Mal unbegründet nicht an, wird er aus dem aktuellen Kader gestrichen und darf für den Rest der Saison keine Spiele mehr leiten. Ein Wiedereintritt ist möglich, frühestens aber nach erfolgreicher Teilnahme am nächstmöglichen Weiterbildungs- bzw. Prüfungslehrgang.

- (5) Die Schiedsrichter des BHV M-W erhalten ihre Ansetzungen vom Schiedsrichterwart des BHV M-W für Spiele in Verantwortung des BHV M-W. Die Ausnahme hiervon ist geregelt in § 2 Abs. 3 Punkt e. Darüber hinaus können sie Ansetzungen unter Berücksichtigung des § 4 Absätze 2 und 3- von Vereinen wahrnehmen, sofern diesen die Ansetzung von Schiedsrichtern in Spielen des Bezirkes obliegt. .
- (6) Nur den Schiedsrichtern ist es gestattet, im Schiedsrichterbericht schriftliche Einträge zu machen. Dazu gehören - sofern vorgeschrieben - Begründungen zu Disqualifikationen mit Regelbezug, Wahrnehmungen zu Unregelmäßigkeiten vor, während und nach dem Spiel und Einsprüche. Bei einem Einspruch hat der Mannschaftsverantwortliche des Einspruchsführers diesen dem Schiedsrichter zu diktieren. Die Schiedsrichter übernehmen die Darlegung wortwörtlich.
- (7) Wird dem Schiedsrichter ein Fehlverhalten, welches nicht im Sinne dieser Ordnung ist, bekannt, ist dies unverzüglich dem Schiedsrichterwart zu melden.

§ 8 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des BHV M-W. Diese Instanzen haben nach §25 der Rechtsordnung des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch den Schiedsrichterausschuss Maßnahmen eingeleitet werden. Dies insbesondere für
- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von bestätigten Spielleitungen (wird im BHV M-W als nicht angetreten gewertet),
 - c) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen,
 - d) Manipulation, Bestechung und Prävention § 14 a RO/DHB,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanzen,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - g) unsportliche und beleidigende Verhaltensweisen gegenüber anderen Schiedsrichtern, Sportlern und Vereinen,
 - h) Straftaten.

- (3) Zur Ahndung derartiger oder anderer Verstöße werden folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt:
 - a) Verweis,
 - b) Befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - d) Streichung von der Schiedsrichterliste,
 - e) Erhebung eines Bußgeldes.
- (4) Die Disziplinar- und Rechtsbefugnisse anderer Verbandsebenen und von Organen der Rechtspflege sind unbenommen.
- (5) Sofern die Satzungs- und Ordnungsbestimmungen Bußgelder und Kostenerstattungen vorsehen werden diese durch den Kassenwart des BHV M-W mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid ausgesprochen.

§ 9 Ausweise im Schiedsrichterwesen und Statistik

- (1) Der Schiedsrichterwart des BHV M-W stellt alle Schiedsrichter-, Zeitnehmer-/Sekretärs-, und Schiedsrichterbeobachterausweise aus bzw. zieht sie ein und führt darüber Statistik.
- (2) Die Registrierung der Schiedsrichter im Zuständigkeitsbereich des BHV M-W erfolgt durch den Schiedsrichterwart des BHV M-W. Die Erfassung der Änderungen sind jährlich, jeweils bis zum 31.10. in einer Liste mit den aktiven Schiedsrichtern vorzunehmen.
- (3) Der Schiedsrichterausweis wird befristet ausgestellt und behält seine Gültigkeit für ein Jahr.
- (4) Der Zeitnehmer/Sekretär-Ausweis wird befristet ausgestellt ist nach Ausgabe bis 30.06. des übernächsten Kalenderjahres gültig.
- (5) Schiedsrichter mit einem gültigen Schiedsrichterausweis sind befugt als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu werden.

§ 10 Schiedsrichtersoll

- (1) Zum 30.04. eines jeden Jahres hat jeder Verein bzw. Spielgemeinschaft die auf Bezirksebene spielt, die Schiedsrichter gemäß § 1 Abs. 3 für die folgende Saison zu melden.
- (2) Notwendige Voraussetzung für die Meldung gemäß Abs. 1 ist, dass

- a) eine schriftliche Bereitschaftserklärung des Sportfreundes vorliegt, als Schiedsrichter aktiv und grundsätzlich einsatzbereit sein zu wollen,
 - b) der Sportfreund als Schiedsrichter für die Leistungsklasse qualifiziert ist,
 - c) der Sportfreund in den letzten beiden Spieljahren kein Vergehen, welches nach § 8 Abs. 2 Punkte d und h zu ahnden ist, begangen hat.
 - d) ein Betreuungskonzept für Nachwuchsschiedsrichter, nach § 3 Abs. 4.
- (3) Schiedsrichter, die erstmals im Bezirkskader eingesetzt werden sollen, also Neulinge sind, müssen einen umfangreichen Ausbildungslehrgang erfolgreich absolviert haben.
- (4) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Spielbetriebes ist je gemeldeter Mannschaft im Erwachsenenbereich des BHV M-W, insbesondere unter Beachtung von §3(3)c, ein stets einsetzbares, ausgebildetes Schiedsrichtergespann zu melden. Ersatzweise können in Ausnahmefällen für ein Gespann zwei Einzelschiedsrichter gemeldet werden. Für jede am Jugend-Spielbetrieb des BHV M-W teilnehmende Mannschaft ist ein (Nachwuchs-)Schiedsrichter zu melden. Für die Nachwuchsmannschaften gilt folgende Ergänzung:
Für jeweils die erste und zweite gemeldete Mannschaft je Altersklasse muss ein (Nachwuchs-)Schiedsrichter gemeldet werden. Alle weiteren Mannschaften sind frei von dieser Regelung.
- (5) Werden nicht mindestens zwei Drittel der Nachwuchsspiele von Nachwuchsschiedsrichtern geleitet, wird dies als ein zusätzlich fehlender Schiedsrichter angerechnet.
- (6) Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet pro Spieljahr mindestens an 5 Tagen Spiele zu leiten. Leitet er trotz vorgenommener Ansetzung an weniger als 5 Tagen Spiele, zählt er nicht für die Erfüllung des Schiedsrichtersolls des Vereins, für den er gemeldet wurde. Über Abweichungen von dieser Pflicht entscheidet der Schiedsrichterwart.
- (7) Es können auch Schiedsrichter eines höheren Leistungskaders dem zu erfüllenden Soll angerechnet werden, sofern sie die Bedingungen nach §10 Abs. 6 erfüllen.

§ 11 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

- (1) Ist die Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter gemäß § 10 Abs. 1 und 2 geringer als die Normanzahl gemäß § 10 Abs. 4, so wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Geldbuße gemäß Gebührenordnung BHV M-W erhoben.
- (2) Wird ein gemeldeter Schiedsrichter während eines Spieljahres aus Gründen in Zusammenhang mit § 8 dieser Ordnung zurückgestuft, zählt dieser SR als

nicht gemeldet und es wird ebenfalls eine Geldbuße analog zu Abs. 1 verhängt.

- (3) Der BHV M-W behält sich vor, zur Sicherung des Spielbetriebes weitergehende Regelungen zu treffen.
- (4) Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils zum 31.05. eines jeden Jahres eine Kostenaufstellung über die zu entrichtenden Geldbußen erstellt.
- (5) Der Kassenwart des BHV M-W erlässt innerhalb des folgenden Kalendermonats entsprechende Bescheide über die Geldbußen an die Vereine.
- (6) Kann ein Verein keinen Nachwuchsschiedsrichter für eine Jugendmannschaft melden, kann ein Nicht-Nachwuchsschiedsrichter die Spiele leiten. Der Verein zahlt dann die Hälfte des festgelegten Bußgeldes.

§ 12 Finanzielle Ausstattung des Schiedsrichterwesens

Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils im letzten Quartal eines jeden Jahres ein Haushaltsplan für das Folgejahr erstellt und beim Vorsitzenden des BHV M-W eingereicht.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Schiedsrichterordnung tritt nach Beschluss zum 01.07.2018 in Kraft. Alle vorherigen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeiten.

Anhang:

In Zusatzbestimmung zur RO aufzunehmende Strafsätze:

xx. Nichtmeldung der vom BHV M-W geforderten und ausgebildeten Schiedsrichter durch die Vereine

xx.1 (im ersten und zweiten Jahr)
je fehlendem Schiedsrichter 150,-- €

xx.2 Für Vereine, die fortlaufend mehr als ein Jahr lang Geldbußen gem. xx.1 zu entrichten haben, erhöht sich die Geldbuße jährlich ab dem 3. Jahr

- a) ein fehlender Schiedsrichter 200,-- €
- b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter 250,-- €

xx.3 In jedem darauf folgenden Jahr erhöht sich die Geldbuße gem. xx.2 um weitere 50,- € gegenüber dem Vorjahr.